



**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Musik und Performance  
an der Universität Bayreuth  
Vom 5. November 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.  
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 Inkrafttreten

Anhang: Masterstudium: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Das Masterstudium Musik und Performance zielt auf den Erwerb vertiefter historisch-kulturwissenschaftlicher und aktueller Sach- und Methodenkenntnisse, die selbständige, transdisziplinär orientierte Forschung ebenso wie Berufstätigkeiten im anspruchsvollen Kulturmanagement auf dezidiert wissenschaftlicher Grundlage ermöglichen. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Musik und Performance wird festgestellt, ob die oder der Studierende profunde Fachkenntnisse im Bereich Musik und Performance erworben hat und über die für selbständige wissenschaftliche Arbeit erforderlichen entwickelten theoretischen und praktischen Schlüsselkompetenzen, vor allem in den Bereichen der Methodik, Quellenkompetenz, Recherchekompetenz, Wissenschaftstheorie und der Theorie des Kulturmanagements verfügt. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder im Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
    - a) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
    - b) ein mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviertes Studium mit dem Studienabschluss Magister, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder einem vergleichbaren Abschluss, Erste Juristische Staatsprüfung bzw. Erste Juristische Prüfung oder Diplom;
    - c) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss.
  2. der durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.

3. die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens gemäß der Satzung über das Eignungsverfahren für den Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder im Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen bzw. dem entsprechen. <sup>3</sup>Bei Vorliegen aller weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 werden Bewerberinnen und Bewerber unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

### § 3

#### **Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP, die sich auf die verschiedenen Bereiche des Masterstudiums verteilen (siehe Anhang).
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt im Vollzeitstudium vier Semester und im Teilzeitstudium acht Semester. <sup>2</sup>Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. <sup>3</sup>Die Abfassung der Masterarbeit wird studienbegleitend im Vollzeit-

studium in der Regel im vierten Semester und im Teilzeitstudium in der Regel im siebten und achten Semester durchgeführt (siehe § 12 Abs. 3 Satz 1).

- (3) <sup>1</sup>Das Studium des Masterstudiengangs Musik und Performance ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:

Modulbereich A: Gegenwart und Geschichte/n (Module A1 und A2, 1. FS.)

Modulbereich B: Analyse und Organisation (Module B1, B2 und B3, 2. FS.)

Modulbereich C: Peripherie und Zentrum (Module C1 und C2, 3. FS.)

Wahlpflichtbereich D (1.-4. FS.)

Modulbereich E: Masterarbeit (Modul E, 4. FS.).

- (4) <sup>1</sup>Verpflichtender Bestandteil des Masterstudiums ist die Absolvierung von mindestens zwei Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität Bayreuth nach Absprache mit dem Modulbeauftragten. <sup>2</sup>Für die Wahl und das rechtzeitige Ableisten des berufsbezogenen Praktikums ist die oder der Studierende selbst verantwortlich. <sup>3</sup>Das Praktikum kann mit einem Auslandsaufenthalt kombiniert werden. <sup>4</sup>Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt.

- (5) <sup>1</sup>Für das Praktikum soll die vorlesungsfreie Zeit nach dem zweiten Semester genutzt werden. <sup>2</sup>Die Durchführung des Praktikums wird von den Studierenden selbständig organisiert. <sup>3</sup>Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (6) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Musik und Performance kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. <sup>6</sup>Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP erworben werden. <sup>7</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. <sup>8</sup>Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.

- (7) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und einem weiteren Mitglied; die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>6</sup>Tritt die oder der Vorsitzende während ihrer oder seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## **§ 5**

### **Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die für die Lehrveranstaltung zuständige Dozentin oder der für die Lehrveranstaltung zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Musik und Performance gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag der oder des Studierenden im Umfang von höchstens 15 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 9

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekanntgegeben.

<sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen, die über die in dieser Prüfungs- und Studienordnung geforderten Prüfungsleistungen hinausgehen, ist möglich. <sup>2</sup>Für das Ablegen dieser Prüfungen gelten dieselben Bedingungen wie für die geforderten Prüfungsleistungen, auch hinsichtlich der Wiederholungspflichten. <sup>3</sup>Die freiwillig erbrachten zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.

## **§ 11**

### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von schriftlichen Hausarbeiten und schriftlichen Berichten abgelegt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Hausarbeiten umfassen ca. 15 Seiten und werden spätestens im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium acht Wochen, im Teilzeitstudium zwölf Wochen. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>8</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>9</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer heranzuziehen; die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Hausarbeit erfolgen. <sup>10</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (5) <sup>1</sup>Der schriftliche Praktikumsbericht umfasst ca. 10 Seiten und wird in der Regel im Anschluss an das Praktikum verfasst und ist im Vollzeitstudium bis zum Ende des Semesters fertig zu stellen, im Teilzeitstudium bis zum Ende des darauffolgenden Semesters. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 6 bis 9 gelten entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Der im Modul Independent Research geforderte Forschungsbericht ist unabhängig von Lehrveranstaltungen und wird in der Regel im zweiten Fachsemester verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass es bis zum Ende des Semester bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Der Forschungsbericht ist unbenotet.

## § 12 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit kann im Hinblick auf ihre spätere Verwendung als Graduate Prospectus eines Dissertationsprojektes abgefasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und zur Gutachterin oder zum Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt im Vollzeitstudium in der Regel am Ende des dritten Semesters und im Teilzeitstudium in der Regel am Ende des sechsten Semesters durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird im Vollzeitstudium in der Regel im vierten Semester und im Teilzeitstudium in der Regel im siebten und achten Semester in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 810 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf im Vollzeitstudium sechs Monate und im Teilzeitstudium zwölf Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer, französischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Sie soll den Umfang von 25000 Wörtern (ca. 60 DIN-A-4-Seiten) nicht unterschreiten und soll den Umfang von 35000 Wörtern (ca. 80 DIN-A-4-Seiten) nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung

eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>4</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter (Betreuerin oder Betreuer) weiter und bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## § 13

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende und jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 14

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prü-

fungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### Prüfungsnoten

Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

|   |                         |
|---|-------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung)  | = 1,0 oder 1,3          |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)                  | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)                   | = 3,7 oder 4,0          |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0                   |

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der in den Modulen der Modulbereiche A bis D geleisteten Prüfungen (wurden im Wahlpflichtbereich D mehr als die geforderten Prüfungsleistungen abgelegt, werden nur die zwei am besten benoteten Prüfungen berücksichtigt), die jeweils mit dem Faktor 1 gewichtet werden, und der Note der Masterarbeit, die mit Faktor 10 gewichtet wird. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder erforderlichen Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet, alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im Vollzeitstudium bis Ende des sechsten Semesters und im Teilzeitstudium bis Ende des zehnten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist der oder dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 19

### Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 20

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung**

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 21

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 22

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt-

gegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## **§ 25**

### **Verleihung des Mastergrades, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## **§ 26**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Musik und Performance betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Fachstudienberaterin oder der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs.

- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. falls der Studienverlauf die vorgegebenen Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium mit dem Ziel des Masterabschlusses aufgenommen haben oder aufnehmen. <sup>3</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance aufgenommen waren, gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs-, Studien- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance an der Universität Bayreuth vom 10. November 2011 (AB UBT 2011/066), geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (AB UBT 2013/037).
- (2) Die bisherige Prüfungs-, Studien- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance an der Universität Bayreuth vom 10. November 2011 (AB UBT 2011/066), geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (AB UBT 2013/037), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

## Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

|   |            | LP            | Prüfungsform  |
|---|------------|---------------|---|
| <b>Modulbereich A: Gegenwart und Geschichte/n (1. FS)</b>   |            |               |   |
| Modul A1: Reflexion   |            | 11            | Hausarbeit  |
| Modul A2: Kulturelles Handeln   |            | 9             | Hausarbeit  |
|   | 10 SWS     | 20            |   |
| <b>Modulbereich B: Analyse und Organisation (2. FS)</b>   |            |               |   |
| Modul B1: Theoriegeleitete Analyse  |            | 9             | Hausarbeit  |
| Modul B2: Independent Research  |            | 5             | Forschungsbericht (unbenotet)   |
| Modul B3: Praxiskomponente  |            | 5             | Praktikumsbericht   |
|   | 6 SWS      | 19            |   |
| <b>Modulbereich C: Peripherie und Zentrum (3. FS)</b>   |            |               |   |
| Modul C1: Aktuelle Forschungsfragen   |            | 12            | Hausarbeit  |
| Modul C2: Management  |            | 9             | Hausarbeit  |
|   | 10 SWS     | 21            |   |
| <b>Modulbereich D: Wahlpflichtbereich</b>   |            |               |   |
| Studienfachbezogene Module nach Wahl (ausgenommen sind Sprachkurse) und nach Absprache mit der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater aus den Masterstudiengängen Intercultural Anglophone Studies, Interkulturelle Germanistik, Sprache – Interaktion – Kultur, Literatur und Medien, Literaturen im kulturellen Kontext, Études Francophones, Medienkultur und Medienwirtschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, Master/Promotionsstudiengang Graduate School «Mitteleuropa und angelsächsische Welt», und/oder kombiniert Veranstaltungen im Umfang von maximal 10 LP aus dem Angebot des studium generale der Universität Bayreuth | ca. 20 SWS | mindestens 30 | 2 benotete Prüfungsleistungen (Die Prüfungsformen für die Module im Wahlpflichtbereich ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung des entsprechenden Masterstudiengangs.) |
| <b>Modulbereich E: Masterarbeit (4. FS)</b>   |            |               |   |
| Modul E: Masterarbeit   | 2 SWS      | 30            | Masterarbeit  |
|   |            | 120           |   |

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Oktober 2014 zur Aufhebung des Promotionsstudiengangs Musik und Performance und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. November 2014, Az. A 3392/1 - I/1a.

Bayreuth, 5. November 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. November 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. November 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. November 2014.